

AMTSBLATT № 9

des

k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa.

12 Oktober 1915.

I.

Militärgeneralgouvernement.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von Diller, zum Militärgeneralgouverneur für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generalmajor Karl Lustig von Preanfeld, zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs allergnädigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig wurde mit Verordnungsblatt VIII. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen die Aufstellung des Militärgeneralgouvernements in Kielce verfügt, welches mit 1. October nach Lublin verlegt wurde.

Die Militärgouvernements in Kielce und Piotrków sind aufgelöst.

II.

Wagenverkehr bei Nacht.

Der im Amtsblatte № 4 verlautbarte Befehl betreffend den Verkehr der Frachten-Fuhrwerke bei Nacht wird nicht befolgt, scheint daher der Bevölkerung durch die Gemeindevorsteher und Soltisse nicht deutlich genug eingeprägt worden zu sein.

Jeder Jahreszeit entsprechend, wird daher neuerdings folgendes angeordnet: der Verkehr von Frachten-Fuhrwerken, gleichgiltig ob dieselben beladen sind oder nicht, ist auf allen Strassen und Wegen des Kreises in der Zeit vom Einbruche der Dunkelcheit bis zum Tagesanbruch strenge verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Beschlagnahme der Ladung, bei leeren Wagen durch Beschlagnahme der Pferde und hierauf mit schweren Geldstrafen geahndet.

III.

Tabak Trafiken Aufschriftstafel.

Alle jene Kaufleute, welche die Konzession zum Verkaufe von Tabak haben, müssen an der Türe ihres Ladens ein schwarz-gelbes Schild mit der Aufschrift „k. u. k. Tabak Trafik" anbringen.

Die Gendarmerieposten haben den Vollzug dieses Befehles strenge zu kontrollieren.

IV.

Religions-Unterricht.

Alle Pfarrer des Kreises haben in den an ihrem Wohnsitze etablierten Schulen, den regelmässigen Religionsunterricht zu erteilen. Die anderen Schulen seiner Gemeinde hat der Pfarrer mindestens einmal im Monat zu besuchen und dabei für alle diese Schule besuchenden Kinder, den Religionsunterricht abzuhalten.

V.

Matriken-Führung.

Dem Kreiskommando ist die Meldung zugekommen, dass bei einem Seelsorgebezirk die Matriken nicht vom Pfarrer selbst, sondern vom Kirchendiener geführt werden.

In Anbetracht der hohen Bedeutung und Wichtigkeit einer korrekten Matriken-Führung erhalten hiemit sämtliche Pfarrer des Kreises den ausdrücklichen Befehl, die Matriken-Bücher persönlich und mit grösster Gewissenhaftigkeit zu führen, widrigenfalls das Kreiskommando gezwungen wäre, die Seelsorger zur Verantwortung zu ziehen.

Der Kreiskommandant und dessen Organe werden sich durch wiederholte Visitierungen von der korrekten Matriken-Führung überzeugen.

VI.

Erlassung von Strafverfügungen.

Mit Bezug auf die im Verordnungsblatt der k. u. k. Militär - Verordnung in Polen VII. Stück, Verordnung vom 19. August 1915 des Armeeoberkommandanten, enthaltenen Bestimmungen verleiht das k. u. k. Kreiskommando den Gendarmerieposten Kommandanten des Kreises das Recht zur Erlassung von Strafverfügungen bis zur Höhe von dreissig Kronen oder 3 Tagen Arrest.

Die Drucksorten für die Strafverfügungen werden gleichzeitig ausgegeben.

Das Strafverfügungsrecht ist an die Person des Gendarmerieposten - Kommadanten gebunden, kann daher nicht auf seinen Stellvertreter übergehen.

Die Strafgelder sind wöchentlich dem Civilkommissariat des Kreiskommandos zu übergeben, wo dieselben für wohltätige Spenden an Notleidende verwendet werden.

VII.

Geringer Schulbesuch.

Die Inspicierung der im Bereiche der Gemeinde Slupia gelegenen Schulen durch den Kreis - Schulinspektor hat ergeben, dass die Schulen in den Dörfern Obiechów, Roznica, Sprowa und Wywla von einer sehr geringen Zahl an Schülern besucht werden.—Das k. u. k. Kreiskommando bringt den im Amtsblatte № 4 veröffentlichten Aufruf an die katholische Geistlichkeit des Kreises in Erinnerung und erwartet seitens der hochwürdigen Herren Seelsorger binnen kürzester Zeit jene Einflussnahme auf die Bevölkerung, durch welche dem den regelmässigen Schulbesuch betreffenden Anordnungen entgegen gebrachten Widerstande wirksam und energisch begegnet wird.

VIII.

Impftaxen.

Zivilpersonen, die behufs Erlangung eines Impfzeugnisses, welches z. B. für Durchführung einer Reise u. s. w. benötigt wird, sich impfen lassen, sind als Privatpatienten aufzufassen und haben demnach dem impfenden Arzte ein Honorar zu entrichten.

IX.

Einführung der daktylographischen Fingerabdrücke als Identitätsnachweis.

Das Kreiskommando wird künftighin bei Ausstellung von Reisepässen und Identitätskarten fakultativ d. i. ohne jeden Zwang auf die Partei den Abdruck des Zeigenfingers der rechten Hand des Inhabers dem Dokumente beigeben.

Der daktylographische Fingerabdruck bietet für die Partei den besten Schutz gegen unbegründete Beanständung durch Sicherheits organe.

Es werden dacher alle Personen die im Besitze von Reisepässen und Identitätskarten sind aufgefordert, diese Papiere im eigenen Interesse mit dem amtlich beim k. u. k. Kreiskommando aufzunehmenden Finger-Abdrucke zu versehen.

Steckbrief.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos Noworadomsk.

Der wegen des Verbrechens des Diebstahles zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilte Boleslaus Gelec ist am 24. August l. J. aus dem k. u. k. Feldarreste in Noworadomsk entwichen.

Derselbe ist in Noworadomsk geboren, 18 Jahre alt, röm. kath. ledig, Tischler, mittelgross, blond, hat graue Augen, blonde Augebrauen, normale Nase und Mund, rundes Kinn, längliches Angesicht und auf hat dem rechten Arm eine nackte Frau tetoviert.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden hiemit ersucht, nach den Genannten zu forschen une ihn im Aufgreifungsfalle in den hiesigen Feldarrest einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskomandant

Emil von Eltz

Oberst

Buchdruckerei M. Pański, Noworadomsk